

STATUTEN

der

Section Algäu-Immenstadt

des

deutschen & österr. Alpenvereins.

Zweck.

§. 1.

Zweck der Section ist, im Anschluss an den deutschen und österreichischen Alpenverein, die Kenntniss der deutschen Alpen zu verbreiten und zu erweitern, die Bereisung derselben zu erleichtern.

Mittel.

§. 2.

Diesen Zweck sucht die Section zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Organisation des Führerwesens, Herstellung von Wegen & Schutzhütten, Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, Unter-

stützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke förderlich sind, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

§. 3.

Versammlungen, wo möglich mit Vorträgen, finden in der Regel monatlich einmal statt und sollen bei Wahl des Versammlungsortes auch die ausserhalb des Sectionssitzes wohnenden Mitglieder soweit als thunlich berücksichtigt werden.

Sections-Leitung.

§. 4.

Im Dezember findet alljährlich die ordentliche General-Versammlung statt. Diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte und unter Vertheilung der einzelnen Functionen den Sections-Ausschuss. Dieser besteht aus dem I. und II. Vorstände, dem Cassier, dem I. und II. Schriftführer und einer Anzahl Beisitzern, deren Zahl nach Bedürfniss bis zu zehn betragen kann.

Der Sections-Ausschuss vertritt die Section nach Aussen.

In der ordentlichen Generalversammlung hat die Ablage des Rechenschaftsberichtes, Vorlage des Rechnungsabschlusses, Feststellung des Budget und des für das nächste Jahr zu erhebenden Sectionsbeitrages zu geschehen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor derselben bei dem Sections-Ausschusse schriftlich einzureichen.

§. 5.

Bekanntmachungen der Section erfolgen, soweit nicht durch die Vorstandschaft anders bestimmt wird, durch das in Jmmenstadt erscheinende Anzeigebblatt.

Mittheilungen und Einladungen an auswärts wohnende Mitglieder hat der Sections-Ausschuss zu besorgen.

Aufnahmen.

§. 6.

Die Anmeldung neuer Mitglieder geschieht beim Vorstände; dieser hat die Namen der Angemeldeten der nächsten Monats-Versammlung bekannt zu geben, welche durch Stimmenmehrheit über Aufnahme entscheidet.

Der Aufgenommene wird Mitglied der Section und dadurch zugleich Mitglied des deutschen & österreichischen Alpenvereins, erlangt also die Rechte und unterzieht sich den Pflichten eines solchen.

Austritt.

§. 7.

Der Austritt aus der Section ist bei der jährlichen Generalversammlung anzumelden.

Wird mit dieser Anmeldung zugleich der Austritt aus dem deutschen & österreichischen Alpenverein verbunden, so hat der Austretende Vereinszeichen und allenfallsige Aufnahmskarten der Section zurückzustellen.

Rechte der Sectionsmitglieder.

§. 8.

Den Mitgliedern der Section kommt actives & passives Wahlrecht zu, sie haben Anspruch auf Benutzung des Sectionseigenthums und auf thunlichste Unterstützung ihrer auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

Pflichten der Sectionsmitglieder.

§. 9.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu Erreichung der Vereinszwecke nach besten Kräften mitzuwirken und ausser dem Vereinsbeitrag an den Cassier einen Sectionsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe alljährlich in der General-Versammlung festgesetzt wird.

Aenderung der Statuten.

§. 10.

Ueber Aenderung der Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung der Section durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden.

Auflösung der Section.

§. 11.

Ueber die Auflösung der Section beschliesst eine zu diesem Zwecke einzuberufende Generalversammlung. Zur Giltigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Majorität von drei Viertheilen der anwesenden, respective vertretenen Vereinsmitglieder nothwendig.